Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 43 (1935)

Heft: 10

Artikel: Die freiwillige Hilfe im Rahmen des Armeesanitätsdienstes

Autor: Vollenweider, P.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-973245

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

1. Oktober 1935 | Nr. 10 | 1er octobre 1935
43. Jahrgang | 43e année

DAS ROTE KREUZ
LA CROIX-ROUGE

Monatsschrift des Schweizerischen Roten Kreuzes
REVUE MENSUELLE DE LA CROIX-ROUGE SUISSE

Inhaltsverzeichnis — Sommaire

	Pag.
Die freiwillige Hilfe im Rahmen des Armeesanitätsdienstes	233
Les samaritains au service de l'Armée	240
Aus unsern Sektionen — De nos sections:	
Exercice en campagne des sections vaudoises des samaritains le 1er septembre 1935	247
Die Rotkreuzkolonne Olten auf dem Sustenpass	249
Berichtigung	251
Mauvaise fréquentation des exercices et des assemblées de samaritains	252
Die Wirkungen des Luftkrieges	254
Ueber Ischias und verwandte Erkrankungen	255
Der Hund in Volksmedizin und Aberglaube	259
Der Professor und die Puderquaste	262
Gesundheitliche Gefahren des Autofahrens	262
Humor	263
Schweizerischer Samariterbund: Alliance suisse des Samaritains:	
Abgabe der Henri Dunant-Medaille	264
Remise de la Médaille Henri-Dunant	264
Cours de moniteurs-samaritains à Vevey	264
Hilfslehrerkurs in Bern	264

Die freiwillige Hilfe im Rahmen des Armeesanitätsdienstes.[1]

Von Oberstlieutnant Dr. *P. Vollenweider*, I. Adjunkt des Oberfeldarztes.

I.

Die Geschichte lehrt, dass zur Natur des Menschen der Kampf gehört. Haben diejenigen Recht, die den Krieg als *naturgesetzliche Folgerung* hinstellen, der gegenüber der Mensch ohnmächtig ist? Oder ist es so, dass die Völker vom gelegentlichen brutalen Austrag des sogenannten *Kampfes ums Dasein nicht ablassen wollen?*

Es darf daran erinnert werden, dass die leitenden Organe auch des Schweizerischen Roten Kreuzes, nach Abschluss des Weltkrieges und den damaligen allgemeinen Anschauungen folgend, sich wieder mehr ausgesprochenen Friedensaufgaben zuwandten; zu ihnen gehören die Katastrophenhilfe, der Ausbau der Krankenpflege, der Kampf gegen soziale Krankheiten, insbesondere gegen Tuberkulose und venerische Leiden. Die Auffassung, dass der vergangene schreckliche Krieg der letzte gewesen sei, und dass sich derartige Völkertragödien nie mehr wiederholen würden, war zeitgemäss.

Wie rasch und gründlich hat sich leider die Lage verändert! Das Nichterkennen der heute und seit langem am politischen Himmel emporwachsenden düstern Wolken wäre ein verhängnisvoller Fehler. Die Schwäche des Völkerbun-

[1]) Für den Druck erweiterter Vortrag, der 1932 bis 1935 an verschiedenen Rotkreuz- und Samaritertagungen gehalten wurde, zuletzt am 8. September 1935 in Aarau (Kantonale Samaritertagung).

des, die von gewissen Mächten befolgte Politik und die Bestrebungen mancher Staatsmänner enttäuschen nicht nur den Pazifisten und Idealisten. Das Schweizervolk hat es von jeher besser als ein anderes Volk verstanden, politische Lagen richtig zu beurteilen und einzuschätzen. Und so ist wohl niemand unter uns, der vor der bedauerlichen Tatsache, dass die Zivilisation noch nicht weit genug fortgeschritten ist, um den Krieg definitiv aus der Welt zu schaffen, die Augen verschliesst.

Wenn unsere Landesbehörden in letzter Zeit und in nächster Zukunft grösste Anstrengungen machen zur Hebung der Landesverteidigung und für ihre neuzeitliche Ausgestaltung besorgt sind, so tun sie das in Befolgung des heute wiederum mehr als je gültigen Gesetzes: Si vis pacem para bellum — Willst Du im Frieden leben, so bereite Dich für den Krieg vor! Wir müssen uns angesichts der gegenwärtigen internationalen und insbesondere militärpolitischen Lage und des bedenklichen Standes der Abrüstungsbestrebungen wirklich fragen, ob es noch einmal aufwärts gehen kann, und ob eine Hoffnung auf Fortschritte im Guten und im Grossen noch berechtigt ist.

Diese und ähnliche Ueberlegungen mögen uns Veranlassung geben zu einer gewissen Resignation; auch dem Schweizervolk bleibt nichts anderes übrig, als dass es sich ins Unabänderliche fügt. Dieses Sichfügen darf aber nicht in einer bequemen Passivität bestehen, sondern wir haben alles daran zu setzen, unsere Landesverteidigung in geistiger und materieller Hinsicht mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu stärken, die Landesverteidigung als Werkzeug zur Erhaltung der Volkseinigkeit, der staatlichen Unabhängigkeit und der Neutralität.

Jeder Schweizerin und jedem Schweizer steht es, weil unser Heer ein ausgesprochenes Volksheer ist, wohl an, sich mit Fragen der Landesverteidigung zu beschäftigen. Dabei müssen wir uns auch mit denjenigen Werken befassen, die geschaffen worden sind mit dem Zweck, die Kriegsleiden zu mildern. Es ist immerhin eine erfreuliche Wahrnehmung, dass, je gigantischer im Ausmass der kriegerische Austrag von Streitigkeiten zwischen den Völkern im Laufe der Zeiten geworden ist, je ungeheurer die daraus hervorgehende Not und das Elend, umso engere Bande sich selbst zwischen den feindlichen Parteien knüpfen, Bande, die kein Krieg zerreissen kann: Das grösste humanitäre Werk der Weltgeschichte, die unter dem Zeichen des Roten Kreuzes abgeschlossene sogenannte *Genfer Konvention* bedeutet eine Mehrung des sittlichen Erbgutes der Menschheit.

Sie ist bestimmt, dann segensreich zu wirken, wenn das gewöhnliche Recht ausser Geltung tritt und die Macht allein noch den Ausschlag gibt. Mit diesen höchsten Trachten nach Menschlichkeit ist das Genfer Abkommen ein Beispiel für das Bestreben der Zivilisation der Neuzeit, den Krieg, den auszurotten ihr noch nicht gelungen ist, wenigstens so menschlich als möglich zu gestalten. Das Abkommen hat den Zweck, in erster Linie den kampfunfähig gewordenen Heeresangehörigen ohne Ansehen des Landes, der Rasse und des Glaubens zu helfen, ausserdem auch den Kriegs- und den in Feindesland internierten Zivilgefangenen und der geflüchteten Zivilbevölkerung.

Lassen Sie mich, nach der kurzen Erwähnung der die Rotkreuzbewegung

krönenden Genfer Konvention, einen Blick werfen auf die *Vorgeschichte* dieses wunderbaren Werkes.

Die alten *Aegypter*, die *Griechen* und die *Römer* führten in ihren Heeren zur Behandlung der Verwundeten und Kranken Feldärzte mit. Römische Legionsärzte haben auch auf dem Boden unseres Landes Spuren ihrer Tätigkeit hinterlassen.

Im nachfolgenden *Mittelalter* tritt auf dem Gebiet der Kriegsheilkunde eine Periode gewaltiger Rückschläge ein. Immerhin mögen gelegentlich Mönche und Frauen die verwundeten Ritter auf Schlössern und in Klöstern gepflegt haben, während das verachtete Fussvolk ohne Fürsorge blieb. Kranke und Verwundete flössten in jener Zeitperiode brutaler Gewalt nur wenig Mitleiden ein.

Erst am *Ausgang des Mittelalters* treffen wir wieder Feldärzte an, gewöhnlich Leibärzte der fürstlichen Herren, die sich auch in der Verwundetenbehandlung überhaupt betätigten. Im grossen und ganzen war es jedoch wie früher: «Hat keiner, den es nit anging, mit dem andern Mitleiden» oder wie Tell sagt: «Jeder treibt sich an dem andern rasch und fremd vorüber und fraget nicht nach seinem Schmerz.» Ob dieser traurigen Lage der Opfer des Krieges dürfen wir damalige berühmte, auch schriftstellerisch tätige Kriegschirurgen nicht zu erwähnen vergessen: In den deutschen Landsknechtheeren Pfolspeundt und Brunschwig, in Frankreich Ambroise Paré, in Neapel Marcello Cumano u. a. m. Karl der Kühne sorgte sich sehr um seine Kranken und Verwundeten; zu seinem Hofstaat gehörten zahlreiche Aerzte und deren Gehilfen.

In der *alten Eidgenossenschaft* wurde die Fürsorge für die Verwundeten von jeher als eine heilige Pflicht betrachtet. Diese Sorge bezieht sich aber, was wohl zu merken ist, ausschliesslich auf die eigenen Leute. Die gefangenen Feinde, ob unverwundet oder verwundet, waren im 14. und 15. Jahrhundert einem sichern Tod preisgegeben; darauf musste die Mannschaft sogar einen Eid schwören! Diese rauhen Kriegsgebräuche beruhten auf Gegenseitigkeit — Auge um Auge, Zahn um Zahn — und setzten sich selbst bis ins 16. Jahrhundert fort, ja bis auf das Schlachtfeld von Kappel 1531, wo auch der verwundete Zwingli, der den Beichtvater verweigerte, von Söldnern den Todesstreich empfing.

Die eigenen, im Dienste des Vaterlandes Verwundeten, erfuhren schon in den *ersten Befreiungskriegen* eine gewisse Hilfe; so soll Rudolf von Erlach nach dem Sieg bei Laupen 1339 befohlen haben, die Verwundeten zu verbinden. Die Eidgenossen hatten die Gewohnheit der Sieger, die Nacht auf dem Kampffeld zu bleiben, nicht nur um den Platz zu behaupten, sondern auch, wie der Chronist sagt, zum Troste für manchen wunden Mann. Die im Guglerkrieg 1375 verwundeten Knechte liess die Stadt Bern auf ihre Kosten ärztlich behandeln. Vom Sempacherkrieg ist in dieser Hinsicht nichts bekannt. Von grösster Bedeutung ist aber das bald darauf von den verbündeten Orten abgeschlossene Kriegsabkommen, der *Sempacherbrief* vom Jahre 1393. Er enthält die Grundzüge eines eidgenössischen Kriegsrechts und ist ein humanes Gesetz zur Ordnung der Kriegszucht. Es heisst darin, dass jeder sich verpflichten soll, heilige Orte, Kirchen, Klöster und Kapellen nicht zu überfallen; und mit dem Plündern soll zugewartet werden, bis der Feind gänzlich geschlagen und verfolgt worden; Frauen und Töchter sind nicht zu

stechen, schlagen und misshandeln; wehrlose Feinde sind zu schonen.

Anstandsgefühl, Biedersinn und religiöse Scheu unserer Altvordern haben sich hier ein Denkmal gesetzt, auf das wir stolz sind. Wir dürfen sagen, dass der Sempacher-, auch Frauenbrief genannt, für das Gebiet der alten Eidgenossenschaft etwas ähnliches darstellt wie die Genfer Konvention für die ihr beigetretenen Staaten. Es ist bemerkenswert, dass diese beiden berühmtesten Pakte der Humanität in unserem Land entstanden sind.

Eine Art von *freiwilliger Hilfe* war in den Feldzügen der Eidgenossen auch vorhanden, indem zahlreiche Frauenspersonen zum Heerestross gehörten; sie versahen Marketenderdienst, wuschen, kochten und hatten die Verwundeten zu pflegen. Diebold Schilling berichtet, dass sie den Soldaten das Ungeziefer weglasen. Sie trugen Waffen und Gepäck von Maroden.

Wohl unter dem Einfluss des Sempacherbriefes kam es schon im Kappelerkrieg, wenigstens von einem bestimmten Zeitpunkt an, zur Freilassung verwundeter Gefangener ohne Lösegeld. Kurz darauf, 1533, stossen wir im Landfrieden zwischen Schwyz und Toggenburg sogar auf eine Konvention zur Auswechslung von verwundeten und kranken Kriegsgefangenen ohne «Ranzion», das heisst ohne Lösegeld. Ein gewaltiger Fortschritt in der humanitären Gesinnung!

Auch in andern Ländern wurden im 16. Jahrhundert und später häufig *Kapitulationen* abgeschlossen, welche das Schicksal der im Krieg krankgewordenen oder verwundeten Wehrmänner regelten.

So kennen wir einen Vertrag aus dem Jahre 1673, nach welchem zum ersten Mal Aerzte, Chirurgen, Feldscherer, Apotheker und Feldgeistliche aus der Kriegsgefangenschaft ohne Lösegeld freigegeben wurden. Auch wurden vorübergehend, das heisst in einzelnen Feldzügen, die Feldspitäler als unverletzlich, das heisst neutral erklärt, so 1743 im sogenannten Frankfurter Kartell zwischen Engländern und Franzosen. In allen diesen Abkommen war oberster Grundsatz, sich der in Feindeshand geratenen Verwundeten auf das sorgsamste anzunehmen.

Auf die grossen Fortschritte in der *Entwicklung des Heeressanitätswesens* in den verschiedenen Ländern im 17. und 18. Jahrhundert kann hier nicht näher eingegangen werden. Ueberall finden wir bei den Truppen das notwendige Sanitätspersonal und -Material, stehende Feldspitäler und Hôpitaux volants, Ambulanzen und ähnliche Einrichtungen, auch Verwundetentransportmittel, wie Trägerabteilungen und Fuhrwerke. Unsterbliches Verdienst haben sich in den französischen Armeen der Revolutions- und napoleonischen Zeit die berühmten Feldärzte Percy und Larrey erworben, der erstere durch die Organisation des Bataillon d'infirmiers, der letztere durch Gründung von Ambulances volantes mit Verwundetentransportwagen.

Nicht dass die *Eidgenossenschaft* auf diesem Gebiet an der Spitze gestanden wäre! Es heisst in den Abhandlungen über unser Kriegswesen aus jener Zeit gewöhnlich, dass es mit der Sanität schlimm bestellt gewesen sei, dass Sanitätsanstalten gänzlich fehlten usw. Im Defensionale, der eidgenössischen Wehrverfassung von 1668 fehlt jede Erwähnung einer Sanitätsorganisation; man überliess diese Sorge den Ständen.

Ein gewisses Sanitätspersonal und

-Material war den Truppen der Stände zugeteilt; im 1. Villmergerkrieg 1656 hören wir von der Anwesenheit von Feldscherern und Apothekern mit Feldapotheke; die Berner hatten sogar einen Oberfeldscher bei sich.

Das 1. bernische Sanitätsreglement stammt aus dem Jahr 1713.

Im 18. Jahrhundert erhalten die Truppeneinheiten der kantonalen Heere und Aufgebote nach wie vor ihre Kompagnie- und Regimentsfeldscherer; solche sind auch der Kavallerie und Artillerie zugeteilt. Wie im 17. Jahrhundert treffen wir Feldapotheker und als höhere Vorgesetzte Oberfeldscherer und Feldmedicis an. Kurz vor dem Zusammenbruch der alten Eidgenossenschaft wird der Anfang der Aushebung einer nicht nur aus patentierten Chirurgen, sondern aus der Mannschaft ausgezogenen Sanitätstruppe, der Fraters, gemacht.

Im Staate Bern wurden in den letzten zwei Dezennien des 18. Jahrhunderts auch Aerzte, Chirurgen, Apotheker, Arztgehilfen und Verwaltungsbeamte für mobile Ambulanzen und Feldlazarette ausgehoben. Das Material war auf Hospitalwagen verladen. Es gab Blessiertenwagen für Sitzende und Liegende. Wir wissen nur von Bern, dass es eine derartige Modernisierung des Feldsanitätswesens durchgeführt hat. Bernischer Oberfeldarzt war Dr. Wyss, ein sehr rühriger Herr; ihm wurde am 3. November 1792 für seine vielfachen Bemühungen vom Kriegsrat ein Fass guten alten Weines dediziert.

Uns interessiert vor allem aus das Schicksal der *kriegsverwundeten Schweizer im 17. und 18. Jahrhundert.* Das Hauptkontingent hat nicht auf unserem heimatlichen Boden kämpfend gelitten, sondern in fremden Landen. In den verschiedenen Kapitulationsverträgen sind Bestimmungen über Sold, Spitalverpflegung und Medikamentenbelieferung der kranken Schweizer Söldner enthalten. Im übrigen waren für unsere in fremden Kriegsdiensten stehenden Volksgenossen die im betreffenden Land auf dem Gebiete des Heeressanitätswesens herrschenden Zustände massgebend. In einem schweizerischen Kriegsrecht aus dem Jahre 1704 zuhanden der kapitulierenden Schweizer Offiziere sind alle Personen aufgezählt, die, gefangengenommen, ausgetauscht werden sollten, darunter Aerzte, Apotheker, Krankenwärter. Dagegen fehlen Bestimmungen für kranke und verwundete kriegsgefangene Kombattante. Interessant ist das darin enthaltene Verbot bei Leib- und Lebensstrafe der Verwendung von Kugeln aus Zinn oder figurierten, d. h. nicht runden oder mit Draht umwikkelten Kugeln!

Ein Bild von den damals in der Schweiz selbst herrschenden Verhältnissen erhalten wir durch die Schilderungen aus den beiden *Villmerger Kriegen.*

1656 begann die Verwundetenfürsorge für die sieghaften Luzerner an Ort und Stelle auf freiem Feld durch die Feldscherer. Von da wurden die zirka 300 verwundeten Luzerner in Gebäuden der Nachbarschaft untergebracht. Sobald als möglich erfolgte der Transport nach Hause und dort die weitere Behandlung. Der Luzerner Scharfrichter Mengis nahm solche Verwundete zur Behandlung durch ihn selbst in eine Art «Privatklinik» auf.

Das Schicksal der 400 bis 500 verwundeten Berner und Zürcher war ein trauriges; der Fanatismus forderte auch hier, wie 125 Jahre früher bei Kappel, seine Opfer; zudem erfroren viele Berner, die sich versteckt hielten; ihrer

zahlreiche entkamen nach Lenzburg. An die Hinterlassenen der Gefallenen zahlte z. B. Zürich Gelder aus.

Wir wissen, dass nach der Schlacht die beiden gegnerischen Kommandanten wegen der Verwundeten, Gefangenen und der Totenbeerdigung korrespondierten; aber es ist nicht bekannt, mit welchem Ergebnis.

Dagegen war im 2. Villmergerkrieg 1712 die Lage für die Verwundeten nicht mehr so trostlos; die mittelalterliche Grausamkeit war verschwunden, auch für die Verwundeten des besiegten Heeres. Zürich, Bern und Luzern stellten zahlreiche Zivilärzte; die vier aargauischen Städte waren schon ganz anfangs Mai angewiesen, Spitäler zur Verfügung zu halten, ähnlich in Zürich. Den verwundeten Bernern wurde zum Teil bereits während des Kampfes die erste Hilfe gebracht. In der Nacht darauf fanden sie in Muri und Villmergen Unterkunft und wurden am zweiten bis fünften Tage in die genannten Spitäler abtransportiert. Von dort fand besonders bei Heimweh (!) die Entlassung nach Hause, nach Bern in die Insel oder nach Badeorten (Schinznach und Baden) statt. Die 500 Verwundeten der fünf Orte marschierten zum Teil mit dem geschlagenen Heer nach Hochdorf usw., zum Teil wurden sie nach Hause, in Wirtshäuser oder in Spitäler, besonders Luzern, auch Sursee und Stans transportiert; ohne dass ein eigentliches Abkommen über den Austausch von gefangenen Verwundeten oder Sanitätspersonal bestanden hätte, wurden doch verwundete Offiziere ausgetauscht.

Der Staat Bern unterstützte die Verwundeten und Verstümmelten, sowie die Witwen und Waisen der Gefallenen durch Versorgung und Ernährung auf Staatskosten.

Ein letztes grosses Kriegsereignis vor dem Beginn des 19. Jahrhunderts war der *Kampf gegen die französische Invasion 1798.* Von Bern wurde trotz der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit die Fürsorge und die Unterkunft der Verwundeten vorbereitet: Feldlazarette in Aarberg, Murten, Utzenstorf. Allerdings wird, was Truppenführer und Truppenärzte in richtiger Erkenntnis der Lage disponierten, vom grünen Tisch aus meistens weggewischt und anders gemacht — die genannten Feldlazarette stehen in Bereitschaft für die verwundeten Franzosen! In Bern war das Hauptlazarett etabliert; dorthin wurden Verwundete von Neuenegg und vom Grauholz her gebracht. Im allgemeinen erlitt, wer in Feindeshand fiel, einen schmählichen Tod.

Die Verwaltung des Hauptlazarettes in Bern, die Vorbereitung der Materialien und des Verbandzeugs hatten patriotische Bernerfrauen übernommen.

Nach dem Einzug der Franzosen in der Stadt Bern wurden die Einheimischen in der Insel an die Luft gesetzt, um verwundeten Siegern Platz zu machen.

Der Heldenkampf der Nidwaldner gegen General Schauenburg am 9. September 1798 bedeutete für die Franzosen wohl den Sieg, aber einen sehr ruhmlosen, indem ihn ein grausames Morden Wehrloser krönte. Der Nidwaldner Kriegsrat hatte beizeiten Feldärzte zu den Verteidigungsdetachementen befohlen und den Rest derselben für das Spital in Stans bestimmt, wo in der Folge auch französische Militärärzte arbeiteten. Sarnen und Luzern, auch Solothurn und Bern mussten die verwundeten Franzosen aufnehmen. Auch in Nidwalden halfen Frauen bei der Verwundetenpflege tatkräftig mit.

Wir können sagen, dass in der Mitte des 17. Jahrhunderts bei Villmergen, wie früher bei Kappel, die alte Barbarei herrschte; im 2. Villmergerkrieg ist der Fortschritt humaner Gesinnung offenbar. Ende des 18. Jahrhunderts, in einer Periode unaufhörlicher Kriege, kamen Rückschläge bei der Kriegführung der Franzosen in grauenvoller Weise zum Vorschein.

Und doch war mit dem *19. Jahrhundert* eine neue Zeit angebrochen. Das bisher primitive, höchstenfalls unvollkommene schweizerische Heeressanitätswesen konnte sich, nur einmal unterbrochen von einem Bürgerkrieg, im Rahmen des geeinigten Volkes und der einigen Armee weiter entwickeln bis zum Stand von heute.

Dem bisher Gesagten entnehmen wir, dass die zahlreichen, hier nur zum kleinsten Teil erwähnten Abkommen zur Milderung der Kriegsschrecken im allgemeinen nur auf engem Raum und für kurze Zeit galten. Im gleichen Feldzug herrschte handkehrum die grösste Grausamkeit. Ein allgemeines, alle Völker durchdringendes humanitäres Bewusstsein fehlte. Bis es Allgemeingut wurde, musste in schrecklichen Kämpfen während der Revolutionsjahre, im Krimkrieg 1854/1855, im italienisch-österreichischen Krieg 1859, wo überall ein richtiger Heeressanitätsdienst fehlte, noch unendlich viel Blut fliessen.

Wir dürfen stolz sein auf unsern hochherzigen Mitbürger *Henri Dunant* aus Genf, den Begründer des internationalen Roten Kreuzes, dessen hundertsten Geburtstag wir am 8. Mai 1928 in stillem, ehrfurchtsvollem Gedenken gefeiert haben. Er war es, der, nach einem Besuch des Schlachtfeldes von Solferino, wo 40'000 hilflose Verwundete dem Tod entgegensahen, sein Buch «Un souvenir de Solferino» schrieb; mit dieser zu Herzen gehenden Schrift weckte er das Weltgewissen. Mit gleichgesinnten Genfern, darunter General Dufour, schmiedete er das Eisen, solange es heiss war. Sie verpflichteten sich die Genfer gemeinnützige Gesellschaft und konstituierten sich als *internationales Komitee des Roten Kreuzes*. 1863 ergingen die Einladungen zu einer internationalen Konferenz, die, von 14 Staaten beschickt, im Oktober 1863 stattfand. Das Resultat war ein Konventionsentwurf, die Thesen bildeten die Grundlage der künftigen Rotkreuzvereine. Ihre definitive Sanktion erhielten sie im August 1864, als die Vertreter von 16 Staaten an einer diplomatischen Konferenz die erste Genferkonvention, die «*Uebereinkunft zur Verbesserung des Loses der verwundeten Militärs der im Felde stehenden Heere*» unterzeichneten. Später wurde die Konvention zweimal revidiert; das Abkommen von 1906 und die neueste Genfer Konfention vom Jahre 1929 enthalten wichtige Ergänzungen; mehr als ein halbes Hundert Staaten haben sie beide unterzeichnet.

Im Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde vom 27. Juli 1929 ist als eigentliche Grundlage die Behandlung der verwundeten und kranken Militärpersonen geregelt. Freund und Feind sind mit Menschlichkeit zu behandeln und zu pflegen. Es befasst sich mit dem Schutz der Sanitätsformationen, des Sanitätspersonals, der freiwilligen Hilfsgesellschaften, der Gebäude, des Sanitätsmaterials, der Sanitätstransporte und des Rotkreuzzeichens.

Näher auf den Inhalt einzugehen verbietet mir die Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit. Zweck meiner bisherigen Ausführungen war, zu zeigen, wie der

in diesem neuesten internationalen Abkommen wehende Geist im Laufe der Jahrhunderte immer und immer wieder geweckt worden ist und sich weiterentwickelte bis zu einem gewissen erfolgreichen Abschluss.

(Fortsetzung folgt).

Les samaritains au service de l'Armée.

Conférence du colonel *Sutter*, médecin en chef de la Croix-Rouge suisse, à l'Assemblée générale des délégués de l'A. S. S. 1935 à Montreux.

Mesdames et Messieurs,

Dans le rapport annuel que vous avez adopté aujourd'hui, nous lisons en première page un vœu du secrétaire général ainsi conçu: «Ce que nous aurions surtout voulu, c'est écrire en tête de ce rapport: Les temps sont devenus meilleurs, les peuples désarment, une ère de paix va débuter dans laquelle tout le monde aura la sécurité du travail régulier. Malheureusement la réalité présente un tout autre aspect. Les grandes puissances intensifient les armements au lieu de désarmer. Le ciel politique est sombre et les nuages qu'il nous présente ne sont pas rassurants.» En effet, la situation actuelle n'est aucunement favorable à la paix, ni à la Société des Nations, sur laquelle nous aimerions pouvoir nous reposer.

Cette raison a engagé votre comité à vous présenter un rapport sur le rôle à remplir par les *samaritains comme organisation auxiliaire de la Croix-Rouge en cas de mobilisation.*

Il est vraiment nécessaire aujourd'hui d'examiner scrupuleusement ce que l'on exige du samaritain et de nous poser la question: serions-nous en mesure de répondre à toutes ces exigences, si, comme il y a 21 ans, l'appel au secours retentissait? Quelles sont les mesures que l'A. S. S. devrait envisager pour garantir une aide suffisante?

Il faut tout d'abord rappeler les conditions qui existent depuis plusieurs années et qui ont été réglées pour la dernière fois, il y a trois ans, par le Département sanitaire de l'Armée, la Croix-Rouge suisse et l'A. S. S., à savoir *la question de l'organisation des différents détachements.*

Vous savez que les secours volontaires pour l'armée, tels qu'ils sont envisagés par la Croix-Rouge, se composent de trois associations, soit:

1° L'*Alliance suisse des samaritains;*
2° l'*Alliance suisse des gardes-malades,* à laquelle sont assimilées les sœurs des maisons-mères, et
3° les *colonnes de la Croix-Rouge,* qui sont organisées et entretenues directement par la Croix-Rouge.

L'essentiel pour la Croix-Rouge est d'instruire et d'organiser le personnel pour la tâche que chacune de ces grandes associations doit remplir surtout en temps de paix, mais aussi en cas de mobilisation.

L'*A. S. S.* s'occupe de l'instruction de personnel qui sera capable de donner des soins entendus; ce personnel est pris dans toutes les classes de la population; une préparation spéciale n'est pas exigée. Les connaissances élémentaires, théoriques et pratiques, sont enseignées dans les cours de soins aux blessés et de soins aux malades; les connaissances acquises permettront à ce personnel de donner les premiers soins, soit à des